

den König aber bereits 1165 mit RRH n° 412 aufgenommen hatte, wäre man leicht zu der Annahme verleitet, daß hier noch einmal Radulf B konzipiert habe, der Radulf C sein *tibi* inzwischen abgeschaut hätte. Aber hätte sich Radulf B in die Amtszeit des Radulf C hinübergerettet, so sollte man nicht nur annehmen, daß man ihm noch öfters begegnen würde als just dieses eine Mal, man müßte vor allem unterstellen, daß in der Kanzlei gleichzeitig zwei Notare tätig waren. Das ist bei den kleinräumigen Verhältnissen in Jerusalem schon von vornherein unwahrscheinlich. Der Diktatvergleich zeigt aber auch ganz deutlich, daß dies nie der Fall war, sondern daß die Kanzlei stets nur einen Notar zu einer Zeit hatte. Die Erklärung des vorgeführten Befundes kann zwangsläufig nur in einer anderen Richtung gesucht werden: RRH n° 465 war sehr wohl ein Diplom des Notars Radulf C. Die Empfängerformel mit *tibi* beweist es. Es war aber die Bestätigung eines heute verlorenen Diploms des Königs Balduin III., der nur am Ende eine weitere Verfügung des ausstellenden Königs Amalrich (I.) zugefügt wurde. Diese hat im Verhältnis zu der vorangehenden Bestätigung nachrangige Bedeutung, auch wenn sie für den Historiker in sich durchaus interessant ist. Die Hauptsache steckte im ersten, längeren Teil des Diploms. Da für dieses die Vorurkunde Balduins III. eingereicht worden sein muß, hat Radulf C das ihm vorliegende Stück einfach abgeschrieben und dann nach dem Context der Vorurkunde und vor deren Corroboratio einfach die neue Verfügung des Königs Amalrich (I.) eingeschoben. Für die Corroboratio selbst kehrte er wieder zu seinem Muster zurück, ja mehr noch: er entnahm ihm die gesamte Zeugenliste. Nur das neue Datum 13. August 1169 fügte er von sich aus hinzu, sicher auch den Ausstellungsort und eben das *tibi*. Denn die Vorurkunde war ja an Joscelinus Pesellus gegangen, die neue aber ging an seinen Schwiegersohn Paganus von Haifa, dem die Schenkungen an Joscelin jetzt bestätigt wurden. Das zwang Radulf C zu einer Umformung der Empfänger-nennung, bei der er dann sein geliebtes *tibi* unterbrachte, das er wohl nach dem Vorbild der Vorurkunde mit dem Dativ kombinierte, die ohne *tibi* an *Joscelino Pesello* ausgestellt gewesen sein muß.

Es fällt weniger schwer, als man annehmen sollte, sich von der Vorstellung zu lösen, daß die Zeugen eines 1169 datierten Diploms auch aus dieser Zeit sein müßten. Daß dies hier nicht geht, ist evident (s. oben S. 550). Gerade bei wichtigen Bestätigungsdiplomen ist offenkundig, daß man sich bemühte, denselben Kreis, der schon die Vorurkunde bezeugt hatte, auch die Nachurkunde bezeugen zu lassen, denn soweit die neuen Zeugen mit den alten identisch waren, konnten sie notfalls bezeugen, schon bei dem bestätigten Vorakt mitgewirkt zu haben. Das mußte nicht so sein, wie die beiden Besitzbestätigungen für Josaphat RRH n° 134. 291 dartun, aber es konnte so sein. Es ist deutlich zu sehen etwa bei zwei anderen Besitzbestätigungen für Josaphat (RRH n° 80. 90). Ebenso klar ist die Erscheinung bei den Bestätigungsdiplomen für das Chorherrenstift vom Hl. Grab (RRH n° 309. 354. 400). Dabei macht es für die prinzipielle Tendenz nicht viel aus, wenn man in den späteren Urkunden den Zeugenkreis erweiterte, verstorbene Zeugen wegließ oder bei hier wie dort vorkommenden Zeugen die Reihenfolge abänderte oder ihre Titulatur den gewechselten Ämtern oder Herrschaften anpaßte. Gerade dies zeigt aber, daß die in dem jeweils späteren Diplom genannten Zeugen primär den späteren Rechtsakt bezeugten. Nur ihre Auswahl war nicht völlig zufällig, sondern mit davon bestimmt, daß sie schon früher an demselben Vorgang